

Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse

„FF-PV-Ellenrain B-Planverfahren“

Stadt Weinstadt
Rems-Murr-Kreis
Baden-Württemberg

PE Peter Endl (Dipl. Biol.)

Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse

„FF-PV-Ellenrain B-Planverfahren“

Stadt Weinstadt
Rems-Murr-Kreis
Baden-Württemberg

Auftraggeber: Stadtwerke Weinstadt
Schorndorfer Str. 22
71384 Weinstadt

Auftragnehmer: **PE** Peter Endl (Dipl. Biol.)
Mörikestraße 11
70794 Filderstadt
Tel.: 0711/7778493
Fax: 0711/7778457
mobil: 0172/7312202
peterendl@t-online.de
internet: www.peterendl.de

Projektleitung: Peter Endl Diplom Biologe

Bearbeitung: Peter Endl Diplom Biologe

Bearbeitungszeitraum: März – Mai 2025, ergänzt Juli 2025

Filderstadt, den 21.07.2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung und Aufgabenstellung	1
2. Lage und Abgrenzung	1
3. Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	5
4. Habitatpotenzialanalyse	6
4.1 Vögel	8
4.2 Säugetiere	8
4.3 Reptilien	9
4.4 Falterarten	10
5. Fazit	10
6. Literatur	10
7. Karten	11

Tabellenverzeichnis	Seite
Tab. 1: Prüfliste Vögel	8
Tab. 2: Prüfliste Säugetiere	8
Tab. 3: Prüfliste Reptilien	9
Tab. 4: Prüfliste Falterarten-Holzbewohnende Käferarten	10

Abbildungsverzeichnis	
Abbildung 1: Grasacker Blick nach Westen	1
Abbildung 2: Grasacker mit angrenzendem Feldgehölz	2
Abbildung 3: Kleingärten nördlich des Plangebietes	2
Abbildung 4: Grasackerflächen im zentralen Bereich	3
Abbildung 5: Grasacker mit angrenzendem außerhalb des Plangebietes liegenden Feldgehölzes	3
Abbildung 6: Nördlich angrenzende Gehölzbereiche (Brombeergebüsch, Kleingärten) außerhalb des Plangebietes	4
Abbildung 7: Grasacker Ostteil (2025)	4
Abbildung 8: Grasacker mit angrenzendem Feldgehölzes (Juni 2025)	5

1. Einleitung und Aufgabenstellung

Für den Geltungsbereich des Planverfahrens „Ellenrain“ in Weinstadt-Beutelsbach sollte eine faunistische Übersichtsbegehung erfolgen, um artenschutzrechtliche Belange im Vorfeld der Planungen zu berücksichtigen. Die Übersichtsbegehungen erfolgten am 25.03.2025, am 17.04.2025 und am 21.05.2025. Dabei erfolgte eine Erfassung potenzieller Habitate nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (Rote Liste Arten zzgl. Vorwarnlistenarten) geschützter Tierarten (zur Abgrenzung siehe Karte 1 im Anhang). Weiterhin erfolgte eine gezielte Nachsuche nach Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) am 18.06.2025, 24.06.2025 und 03.07.2025.

2. Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet umfasst die ackerbaulich genutzten Flächen (Grasacker) im Bereich „Ellenrain“ (zur Abgrenzung s. Karte 1 im Anhang). Diese nehmen eine Gesamtfläche von ca. 6,7 ha ein. Angrenzende Gehölzbestände und Kleingärten liegen außerhalb des Plangebietes und sind nicht von der Planung betroffen.



Abbildung 1: Grasacker Blick nach Westen



Abbildung 2: Grasacker mit angrenzendem Feldgehölz



Abbildung 3: Kleingärten nördlich des Plangebietes



Abbildung 4: Grasackerflächen im zentralen Bereich



Abbildung 5: Grasacker mit angrenzendem außerhalb des Plangebietes liegenden Feldgehölzes



Abbildung 6: Nördlich angrenzende Gehölzbereiche (Brombeergebüsch, Kleingärten) außerhalb des Plangebietes



Abbildung 7: Grasacker Ostteil (2025)



Abbildung 8: Grasacker mit angrenzendem Feldgehölzes (Juni 2025)

3. Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten**: besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. Habitatpotenzialanalyse

Anhand der Habitatstrukturen im Plangebiet wurde eine Habitatpotenzialanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Übersichtsbegehung sowie anhand des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg (ZAK) (LUBW 2025) durchgeführt. Dabei wurden nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Arten (in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten) betrachtet.

Aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet und der vorhandenen Nutzung der Flächen ist ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten auszuschließen. Weiterhin können Vorkommen, der im Zielartenkonzept Baden-Württemberg für den Naturraum und die Habitatstrukturen angegebenen Brutvogelarten aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Ergebnisse der Übersichtsbegehungen sind

weiterhin auch Brutvorkommen potenziell vorkommender Arten auszuschließen, für die keine Habitate im Gebiet vorhanden sind. Nachweise von Nestern baumfreibrütender sowie baumhöhlen- oder gebäudebrütender Vogelarten sind vollständig auszuschließen.

Vollständig auszuschließen sind Quartiere baumhöhlen- bzw. gebäudebewohnender Fledermausarten, geeignete Habitatstrukturen (Gebäude, Baumhöhlen) nicht vorhanden sind.

Ein Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist ein Vorkommen der Haselmaus, des Nachtkerzenschwärmers, des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie holzbewohnender Käferarten (Juchtenkäfer, Hirschkäfer) vollständig auszuschließen.

Für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ist ein Vorkommen, aufgrund des Auftretens des Stumpfbältrigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*), als potenzieller Futterpflanze der Falterart, nicht vollständig auszuschließen, erscheint aber aufgrund der geringen Dichte der Futterpflanze und der Nutzungsintensität als sehr unwahrscheinlich. Zur Prüfung möglicher Vorkommen erfolgte eine gezielte Nachsuche nach Eiern und frühen Raupenstadien der Art. Ein Vorkommen wurde hierbei nicht nachgewiesen.

ZAK-Status:

LA = Landesart Gruppe A; LB = Landesart Gruppe B; N = Naturraumart; z = zusätzliche Zielart

Untersuchungsrelevanz:

- 1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probestellen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.

n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten
Artengruppen definiert.

4.1 Vögel

Tab. 1: Prüfliste Vögel				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Baumpieper	Anthus trivialis	N	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Feldlerche	Alauda arvensis	N	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Grauammer	Emberiza calandra	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Grauspecht	Picus canus	N	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	LB	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Kiebitz	Vanellus vanellus	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Kuckuck	Cuculus canorus	N	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Rebhuhn	Perdix perdix	LA	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Rotmilan	Milvus milvus	N	3	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Steinkauz	Athene noctua	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Wendehals	Jynx torquilla	LB	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Busch- und Baumfreibrüter		-	-	Vorkommen aufgrund Habitatstrukturen bzw. fehlender Nachweise auszuschließen
Gebäudebrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Baumhöhlenbrüter		-	-	Vorkommen aufgrund Habitatstrukturen bzw. fehlender Nachweise auszuschließen
Bodenbrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

4.2 Säugetiere

Tab. 2: Prüfliste Säugetiere				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	LB	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	LB	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

Tab. 2: Prüfliste Säugetiere				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	LB	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Graues Langohr	Plecotus austriacus	LB	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	LB	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Großes Mausohr	Myotis myotis	N	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	N	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	LA	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	LA	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Braunes Langohr	Plecotus auritus	n.d.	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	n.d.	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	n.d.	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	n.d.	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	n.d.	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	n.d.	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	n.d.	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Zweifarbfladermaus	Vespertilio murinus	n.d.	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	n.d.	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

4.3 Reptilien

Tab. 3: Prüfliste Reptilien				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Zauneidechse	Lacerta agilis	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

4.4 Falterarten

Tab. 4: Prüfliste Falterarten-Holzbewohnende Käferarten				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	LB	2	Vorkommen aufgrund Habitatstrukturen nicht vollständig auszuschließen, jedoch keine Nachweise im Rahmen der gezielten Erfassungen
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	LB	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	n.d.	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	N	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	LB	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

5. Fazit

Ein Vorkommen von Brutvogelarten ist im Plangebiet auszuschließen. Weitere Arten bzw. Artengruppen (Fledermäuse, Haselmaus, Falter, holzbewohnende Käferarten) sind im vorliegenden Fall nicht relevant, da deren Vorkommen ausgeschlossen werden können. Ausgenommen ist hier, das mögliche wenn auch unwahrscheinliche Vorkommen des Großen Feuerfalters.

Damit ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die meisten Arten und Artengruppen auszuschließen. Für den Großen Feuerfalter wurde eine weitergehende Erfassung zwischen Juni und Juli 2025 durchgeführt, die allerdings keine Nachweise der Art erbrachte.

6. Literatur

Zitierte und verwendete Literatur

BFN – BUNDESAMT FÜR DEN NATURSCHUTZ (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Angewandte Landschaftsökologie Heft 51. 225 S.

BFN – BUNDESAMT FÜR DEN NATURSCHUTZ (2009) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz); Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz.

EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.

LUBW (2025): Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Quelle: www2.lubw.baden-wuerttemberg.de.

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.

VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.

7. Karten



Karte 1: Plangebiet

Legende

 Ellenrain_UG

(c) LUBW

1:3.000
 Meter

PE Peter Endl (Dipl. Biol.)
Faunistische und floristische Gutachten

